



10 Thesen der BIH

Vorschläge zur Weiterentwicklung des Rechts der Menschen mit Behinderung im beruflichen Kontext

BUNDESTEILHABEGESETZ

Inklusion in Arbeit

REFORMVORSCHLÄGE

10 Thesen der BIH

INTERVIEW

„Die Diskussion befruchten“

INTERNET

Alles zum Thema



Eine Gesetzesreform soll den Weg in einen inklusiven Arbeitsmarkt frei machen. Wie sind Verbesserungen für schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber zu erreichen? Die Integrationsämter bieten Lösungen an.



Inklusion in Arbeit

Eine Gesetzesreform soll den Weg in einen inklusiven Arbeitsmarkt freimachen. Aber wie sind Verbesserungen für schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber zu erreichen? Die Integrationsämter bieten Lösungen an.

Eine inklusive Arbeitswelt – das bedeutet: Alle Menschen mit Behinderung bekommen die Chance, einer beruflichen Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachzugehen. Deutschland hat sich verpflichtet, diese Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention Schritt für Schritt in deutsches Recht umzusetzen.

Eine Reform der Eingliederungshilfe und das geplante Bundesteilhabegesetz sollen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass mehr „wesentlich behinderte“ Menschen Zugang zu Ausbildung und Beruf in Betrieben erhalten. Auch wenn für sie bisher der Weg in eine Sondereinrichtung vorgezeichnet schien.

Für die Integrationsämter ist Inklusion bei der Arbeit keine neue Aufgabe. Im Gegenteil, es ist ihr Kerngeschäft. Seit Jahrzehnten fördern und sichern sie die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in Betrieben. Die anstehende Gesetzesreform wollen wir als BIH mit konstruktiven Vorschlägen unterstützen. Unsere Empfehlungen haben wir in 10 Thesen zusammengefasst. ■

*voraussichtliches Inkrafttreten

Quellen: www.bmas.de; www.aktion-mensch.de; Prof. Dr. Klaus-Dieter Thomann: „Von der Kriegsbeschädigtenfürsorge zum SGB IX“ unter www.reha-recht.de (Suche „C 8-2012“ unter Fachbeiträge)

10 THESEN DER BIH

Vorschläge zur Weiterentwicklung des Rechts der behinderten Menschen im Beruf – kurz erklärt

1

Der Schwerbehinderten-Status muss beibehalten werden

Derzeit wird über eine neue gesetzliche Definition von Behinderung diskutiert. Befürworter verweisen auf die UN-Behindertenrechtskonvention und das europäische Recht, die beide ein viel umfassenderes Verständnis von Behinderung zugrunde legen als das deutsche Gesetz. Wir warnen jedoch vor einer Aufweichung der bisher geltenden Regelungen, die zulasten der „schwer“ behinderten Menschen ginge. Die Integrationsämter plädieren vielmehr dafür, den Schwerbehinderten-Status als Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Unterstützung beizubehalten.

2

Wir bieten Beratung aus einer Hand

Das Angebot an beruflicher Förderung für Menschen mit Behinderungen ist groß. Gleichzeitig fällt es vielen schwer, sich in dem komplizierten System der sozialen Sicherung zu orientieren. Arbeitgeber und Beschäftigte wünschen sich daher eine Anlaufstelle, wo sie „aus einer Hand“ beraten und bei der Beantragung von Fördermaßnahmen unterstützt werden. Genau das bieten die Integrationsämter mit ihren Technischen Beratungsdiensten, ihren Beratern bei den Kammern und den beauftragten Integrationsfachdiensten. Darauf können sich Ratsuchende auch in Zukunft verlassen!

3

Wir übernehmen Verantwortung beim Übergang Schule/WfbM – allgemeiner Arbeitsmarkt

Bereits seit Jahren engagieren sich viele Integrationsämter beim Übergang von der Schule in den Beruf. Schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler – vor allem auf Sonder- und Förderschulen – werden intensiv auf die Arbeitswelt vorbereitet und beim Einstieg ins Berufsleben begleitet. In gleicher Weise werden auch WfbM-Beschäftigte, die auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln, unterstützt. Für diese Aufgaben beauftragen wir Integrationsfachdienste. Bisher ging das nur im Rahmen von Modellprojekten. Um unser Engagement regulär fortsetzen zu können, brauchen wir einen gesetzlichen Auftrag.

4

Die Reha-Träger nutzen die Integrationsfachdienste stärker als bisher

Die Integrationsfachdienste (IFD) bieten ein umfassendes Dienstleistungsangebot: Sie vermitteln behinderte und schwerbehinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und helfen, wenn es darum geht, ein Beschäftigungsverhältnis zu sichern. Die BIH appelliert an alle Rehabilitationsträger, vor allem an die Bundesagentur für Arbeit, dieses Angebot für ihre Aufgaben stärker zu nutzen und zu vergüten. Für ein flächendeckendes Netz gut organisierter und ausgestatteter IFD sorgen die Integrationsämter im Rahmen ihrer „Strukturverantwortung“ – bisher allerdings ohne ausreichende Rechtsgrundlage! Hier muss der Gesetzgeber Klarheit schaffen.

5

Integrationsprojekte müssen erhalten und ausgebaut werden

Integrationsprojekte haben einen doppelten Auftrag: Sie beschäftigen beruflich besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, gleichzeitig müssen sie sich wie andere Unternehmen auch im Wettbewerb am Markt behaupten. Als Alternative zur WfbM leisten sie einen wichtigen Beitrag zur beruflichen Inklusion für alle „Grenzgänger“ zwischen Werkstatt und erstem Arbeitsmarkt. Deshalb ist es aus unserer Sicht gerechtfertigt, dass sie nicht nur die regulären Leistungen für Arbeitgeber schwerbehinderter Menschen erhalten, sondern zusätzlich staatlich gefördert werden.

6**Ausbildung kann flexibler gestaltet werden**

Das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung regeln die betriebliche Berufsausbildung. Danach ist auch eine behinderungsgerechte Gestaltung der Ausbildung grundsätzlich möglich. In der Praxis – das heißt, in Ausbildungsordnungen und Ausbildungsverträgen – wird von dieser Vorschrift noch zu wenig Gebrauch gemacht. So stellen vor allem unflexible Ausbildungsinhalte und starre Ausbildungszeiten eine erhebliche Hürde für Jugendliche mit Behinderungen dar. Dass es auch anders geht, zeigen die Fachpraktiker-Ausbildungen. Die BIH unterstützt Bestrebungen, entsprechende Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen bundesweit zu vereinheitlichen.

7**Reha-Träger zahlen laufende Lohnkostenzuschüsse**

Laufende Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber dienen als Produktivitäts- oder Nachteilsausgleich bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Viele Arbeitsverhältnisse können damit gesichert werden. Eine Aufgabe, die nicht nur den Integrationsämtern, sondern auch den Rehabilitationsträgern zufällt. Aus diesem Grund fordert die BIH die Rehabilitationsträger auf, ebenfalls Lohnkostenzuschüsse zeitlich befristet zu zahlen. Sowohl im Anschluss an eine Vermittlung – zum Beispiel von ehemaligen Werkstattbeschäftigten –, als auch nach medizinischer oder beruflicher Rehabilitation.

8**Der Sonderkündigungsschutz wird modernisiert**

Der besondere Kündigungsschutz ist nach wie vor ein wichtiges Mittel, um Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen zu erhalten. Denn er bietet die Chance, behinderungsbedingte Schwierigkeiten zu beheben. Gleichzeitig gewinnt die Prävention, zu der Arbeitgeber verpflichtet sind, immer mehr an Bedeutung. Die BIH spricht sich deshalb dafür aus, die Vorschriften des besonderen Kündigungsschutzes zu verschlanken: sowohl bei außerordentlichen Kündigungen, die nicht im Zusammenhang mit einer Schwerbehinderung stehen, als auch bei betriebsbedingten Massenentlassungen.

9**Die Rechte der Schwerbehindertenvertretung werden gestärkt**

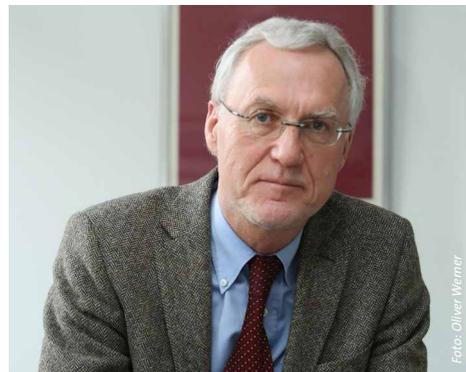
Wir begrüßen die Absicht des Gesetzgebers, die Rechte und Arbeitsbedingungen der Schwerbehindertenvertretungen (SBV) zu verbessern. In diesem Zusammenhang schlagen wir vor, der SBV die Aufgabe eines betrieblichen „Rehabilitations-Lotsen“ zu übertragen. Als solcher könnte sie auch die Zusammenarbeit zwischen Betrieb, Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern koordinieren. Für die notwendige Qualifizierung können die Integrationsämter als größter Fortbildungspartner der SBV sorgen.

10**Eine solide finanzielle Grundlage ist wichtig**

Die Integrationsämter übernehmen immer mehr Strukturaufgaben, die langfristig Gelder binden. Durch den demografischen Wandel werden die Ausgaben weiter steigen und die Einnahmen zurückgehen. Denn zunehmend ältere Belegschaften bedeuten: mehr schwerbehinderte Mitarbeiter, dadurch geringere Zahlungen an Ausgleichsabgabe bei gleichzeitig wachsendem Unterstützungsbedarf. Derzeit müssen die Integrationsämter 20 Prozent des Aufkommens der Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben abführen. Um die Integrationsämter finanziell zu entlasten, schlagen wir vor, diesen Anteil zu verringern.

„Wir wollen die Diskussion befruchten“

Die Integrationsämter haben sich mit fachpolitischen Leitgedanken und „10 Thesen“ zu Wort gemeldet. Hintergründe dazu erläutert der BIH-Vorsitzende Ulrich Adlhoch.



Ulrich Adlhoch

ausbauen zu können, brauchen wir die Unterstützung anderer Partner, vor allem anderer Leistungsträger. Außerdem kann der Gesetzgeber jetzt durch klare Regelungen für eine solide Finanzierung und Rechtssicherheit sorgen.

ZB Was war der Anlass für die Initiative der BIH?

Ulrich Adlhoch Das geplante Bundesteilhabegesetz berührt in einigen Punkten auch das Schwerbehindertenrecht und damit unseren Aufgabenbereich. Beispielsweise die Frage nach dem Behinderungsbegriff oder die Frage nach einem dauerhaften Minderleistungsausgleich für beruflich besonders Betroffene, die ansonsten in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt wären.

ZB Warum haben Sie eigene Vorschläge eingebracht?

Adlhoch Wir möchten mit den zehn Thesen die Fachkompetenz und Erfahrung der Integrationsämter in die Reformdiskussion einbringen. Unsere Vorschläge basieren auf einer programmatischen Schrift, die wir zeitgleich erarbeitet haben: den „Fachpolitischen Leitgedanken zur Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts“.

ZB Was erhoffen Sie sich von Reformen im Schwerbehindertenrecht?

Adlhoch In den letzten Jahren haben die Integrationsämter sich verstärkt für wesentlich behinderte Menschen eingesetzt, zum Beispiel beim Übergang Schule-Beruf oder bei der Förderung von Integrationsprojekten. Doch inzwischen stoßen wir mit unseren Möglichkeiten zunehmend an Grenzen. Um das Erreichte fortführen und

ZB Wo kann man die fachpolitischen Leitgedanken nachlesen?

Adlhoch Wir haben im Internet eine Informationsseite zum Thema eingerichtet. Dort findet man das Positionspapier und die Vorschläge der BIH zur Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts im beruflichen Kontext, aber auch weitere Hintergrundinformationen und Angebote. Abrufbar unter www.integrationsaemter.de/Leitgedanken ■



Die BIH

In der BIH Bundesarbeitsgemeinschaft haben sich die 17 deutschen Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen zusammengeschlossen. Dort stimmen sie ihre Verwaltungspraxis untereinander ab und beraten über aktuelle Fragen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen. Viele hilfreiche Informationen für schwerbehinderte Beschäftigte, Arbeitgeber und das betriebliche Integrationsteam bieten sie im Internet unter www.integrationsaemter.de

Impressum

ZB info: 10 Thesen der BIH

Stand: August 2015

Herausgeber: BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen

Verlag, Herstellung, Vertrieb: Universum Verlag GmbH, Taunusstr. 54, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11/90 30 - 3 23. Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Siegfried Pabst und Frank-Ivo Lube. Die Verlagsanschrift ist zugleich auch ladungsfähige Anschrift für die im Impressum genannten Verantwortlichen und Vertretungsberechtigten. • **Redaktion:** Karl-Friedrich Ernst (verantwort. f. Hrsg.), Sabine Wolf (verantwort. f. Verlag), Elly Lämmlein • **Titelfoto:** fotolia.com/lapencia

Layout: Atelier Stepp, Speyer • **Druck:** Druckhaus Main-Echo, Weichertstr. 20, 63741 Aschaffenburg

Alles zum Thema

www.integrationsaemter.de/Leitgedanken



Unsere Vorschläge

10 Thesen der BIH

Unsere Argumente

Fachpolitische Leitgedanken
zum Schwerbehindertenrecht

Unsere Arbeit

BIH-Jahresbericht 2014|2015

Unser Profil

Organisation, Geschichte, Kontakt

BIH KOMPAKT
Arbeit & Inklusion



Geschäftsstelle der BIH

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Integrationsämter und
Hauptfürsorgestellen
c/o LWL-Integrationsamt
Von-Vincke-Straße 23 – 25
48143 Münster